

## Submissiongrundlagen der SBB zur LUFTREINHALTUNG auf Baustellen (erhöhte Anforderungen für Massnahmestufe B)

(Auszug aus dem Normpositionenkatalog 102 der SBB)

---

541 Schutz vor Luftverunreinigung

.200 Massnahmen

.210 02 Mindestens eine der folgenden Bedingungen ist für die Baustelle erfüllt:

Lage	Dauer (Jahre)	Fläche (m <sup>2</sup> )	Kubatur (m <sup>3</sup> )
Ländlich	> 1.5	>10'000	> 20'000
Agglomeration, Innenstadt	> 1	> 4000	> 10'000

In Ergänzung zu den üblichen Anforderungen sind folgende Massnahmen anzuwenden:

- Es gilt die **Massnahmenstufe B**
- Maschinen, Geräte und Arbeitsprozesse entsprechen dem **Stand der Technik** gemäss Art. 4 LRV (Basismassnahmen und spezifische Massnahmen).
- Vor Baubeginn wird der SBB eine Liste aller auf der Baustelle eingesetzten Maschinen und Geräte abgegeben. Diese wird gegebenenfalls (laufend) aktualisiert.
- Die SBB bezeichnen eine Koordinationsstelle, die die Informations- und Organisationsaufgaben gemäss BauRLL wahrnimmt (B2, B5).